

Anspruch auf bürgerliche Ehrenrechte vermag ich ihn schon deshalb nicht anzuerkennen, weil, wie schon gesagt, die Ehrenrechte nicht zu den Rechten aller Bürger gehören, weil sie vielmehr etwas außer und neben dem allgemeinen Bürgerrechte Bestehendes sind. Ebenso wenig wird aus der Theilnahme der Juden an den Communallasten auf die Einräumung der bürgerlichen Ehrenrechte sich etwas folgern lassen. Dies würde zu viel, mithin nichts beweisen. Denn auch die große Mehrzahl der christlichen Stadtangehörigen, selbst viele Bürger, wie ich oben anführte, entbehren der in den bürgerlichen Ehrenrechten begründeten Theilnahme an den communlichen Angelegenheiten, obwohl sie zu den Communallasten beizutragen haben. Dies sind die Bedenken, welche die Regierung gegen den von der Deputation vorgeschlagenen Antrag aufzustellen hat.

Staatsminister Mostik und Jändendorf: Ich habe der Erklärung des Herrn Commissars nur in Bezug auf einen Punkt noch Etwas hinzuzufügen. Die Staatsregierung hat es an der Fürsorge für die Verbesserung des sittlichen, religiösen und gewerblichen Zustandes der Juden ihrerseits nicht fehlen lassen. Sie ist sich dieses Strebens bewusst, wenn auch von mehreren geehrten Abgeordneten bei der frühern Discussion geäußert ward, daß für die Juden Nichts geschehen sei, daß ihnen selbst das Gesetz von 1838 Nichts gewähre. Wolle man doch nur den früheren und den jetzigen Zustand der Juden im Staate mit einander vergleichen! — Schon ein flüchtiger Blick zeigt eine wesentliche Verbesserung dieses Zustandes. Früher das Verbot sogar der Sabbatfeier, des Lauberhüttenfestes, „und anderes dergleichen ärgerlichen Wesens und Abgötterei,“ das Verbot des öffentlichen Gottesdienstes, das Gebot, daß der jüdische Hausvater nur im Stillen mit den Seinigen beten solle. Jetzt eine eigene Religionsgemeinde, vereinigt in einer Synagoge unter der Leitung eines würdigen Oberrabbiners, ein zweckmäßig geordneter und geregelter Schulunterricht! Früher die ausgesuchteste polizeiliche Ueberwachung der Juden. Ich führe nur beispielsweise an: das Gebot des Innehaltens gewisser Straßen bei Reisen; das Gebot, nur zu gewissen Stunden die Städte zu betreten; das Verbot des Beherbergens der Juden durch die Christen; die Begleitung der Juden in den Bergstädten durch Polizeiofficianten; der Leibzoll; die Beschränkung der Juden mit den Wohnungen auf gewisse Stadttheile; die kostspieligen Concessionen, sich jedesmal erneuernd mit dem Ableben des Familienoberhauptes. Jetzt von dem Allen Nichts mehr! Hinzutretend nunmehr das Gesetz von 1838. Und dieses Gesetz sollte den Juden keinen Vortheil gewähren? Früher nur ausnahms- und dispensationsweise das Aufdingen von Lehrlingen bei zünftigen christlichen Meistern, aber keine Aussicht auf künftige Erwerbung des Meisterrechtes. Jetzt, nach dem Gesetze von 1838, das Innungs- und Meisterrecht; das Recht, Gesellen und Lehrlinge zu halten. Man benutze nur willig und aufrichtig diese Berechtigungen! Kann hin und wieder, wie bereits von dem Herrn Commissar geäußert wurde, noch namentlich in Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Juden nachgeholfen werden, so wird die Staatsregierung, wo es zulässig ist, gern die Hand dazu bieten; aber auf Gewährung po-

litischer Rechte vermag sie aus den bereits entwickelten Gründen nicht einzugehen.

Abg. Braun: Eine Aeußerung des Herrn Regierungscommissars, der zuerst sprach, bestimmt mich jetzt, das Wort zu ergreifen. Derselbe äußerte, daß eine Gleichstellung oder vielmehr Gewährung der in Punkt I der Petition angedeuteten Rechte an Juden der Verfassungsurkunde, und zwar, wie bereits in der letzten Sitzung erwähnt wurde, der 33. §. derselben entgegen sei. Dieser Ansicht kann ich aber durchaus nicht sein, umsoweniger, als man außerdem behaupten müßte, daß die Verfassungsurkunde mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehe. Es ist aber ein Grundsatz des deutschen Staatsrechts, daß keine Verfassungsurkunde mit bundesgesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen dürfe, welcher Fall aber eintreten würde, wenn die Auslegung der 33. §. der Verfassungsurkunde, die der Herr Regierungscommissar gab, die richtige wäre. Es ist nämlich, wie auch bereits in der letzten Sitzung bemerkt wurde, Art. 16 der Bundesacte, sowie Art. 65 der wiener Schlußacte, welche den Juden gleiche politische Rechte mit den Christen gegen Uebernahme gleicher Bürgerpflichten in Aussicht gestellt haben. Diese Bestimmung ist eine Fundamentalbestimmung des deutschen Staatsrechts geworden, und es kann keine Bestimmung einer Verfassungsurkunde ihr entgegentreten. Deshalb glaube ich, daß die §. 33 der Verfassungsurkunde keineswegs das enthalten und bedeuten könne, wie sie gegenwärtig ausgelegt worden ist. Der königliche Herr Commissar äußerte weiter, daß eine Verletzung der Ehre in der Ausschließung der Juden von den in §. 65 der Städteordnung ausgedrückten Ehrenrechten nicht enthalten sei. Ich kann dieser Meinung ebenfalls nicht sein. Ich glaube, daß alle die Kategorien, welche als solche angeführt worden sind, die die Bürgerrechte gleichfalls nicht hätten, sie deshalb nicht haben können, weil sie die Pflichten, welche zum Genuß und zur Erhaltung der Bürgerrechte nöthig sind, nicht ausüben, so z. B. Frauenzimmer und diejenigen, welche Almosen bekommen. Diese können natürlich die Bürgerpflichten nicht in ihrem vollen Umfange erfüllen und können also auch nicht die vollen Bürgerrechte haben. Anders ist es bei den Juden. Wenn diese befähigt sind, alle Bürgerpflichten zu erfüllen, so kann es Gründe nicht mehr geben, sie von allen bürgerlichen Rechten auszuschließen. Ich glaube demnach, daß es consequent gewesen wäre, den Juden auch diese Rechte zu gewähren, und ich werde in dieser Beziehung und aus mehreren andern Gründen, die ich, um die Sache nicht aufzuhalten, jetzt übergehe, für die Deputation mich erklären.

Königl. Commissar D. Günther: Ich bitte um das Wort, um das zu rechtfertigen, was ich geäußert habe und was von dem Abgeordneten angegriffen wurde. Den ersten Einwand gründet derselbe darauf, daß die deutsche Bundesverfassung den Juden gleiche Rechte mit den christlichen Glaubensgenossen gebe. Das muß ich geradezu in Abrede stellen. Ich habe die Bundesacte nicht zur Hand, um die Worte derselben anzugeben, und müßte also den geehrten Abgeordneten bitten, mir die von ihm gemeinte Bestimmung mitzutheilen. Den zweiten Punkt an-